

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 1. Februar 2011
GZ 300.449/011-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 17. Dezember 2010, GZ BMJ-S318.010/0001-IV 1/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen werden die finanziellen Auswirkungen der neuen Straftatbestände und der erweiterten inländischen Gerichtsbarkeit nicht quantifiziert. Die Erläuterungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Feststellung, dass die Änderungen mit einem Mehraufwand und Planstellenbedarf im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden sein könnten, der sich nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lasse und insbesondere von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate in den betroffenen Bereichen abhängen werde. Auch die Zusatzbelastung im Bereich des Strafvollzugs sei nicht näher quantifizierbar.

Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf Punkt 1.7.2. der Verfahrensanleitung zur Erstellung des Mengengerüstes und der Berechnung der Personal- und Verwaltungssachausgaben/-kosten und kalkulatorischen Kosten von Rechtsvorschriften (Anhang 1 zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.). Nach dieser Bestimmung wäre die Vollzugshäufigkeit der neuen rechtssetzenden Maßnahmen zu schätzen, sofern kein ausgefeiltes Prognoseprogramm vorliegt. Dabei wären die einzelnen Leistungsprozesse

GZ 300.449/011-5A4/2010



Seite 2 / 2

getrennt zu prognostizieren. In der Folge wären die finanziellen Auswirkungen auf Grundlage einer Multiplikation der Wahrscheinlichkeit mit dem voraussichtlichen Zeitbedarf für den jeweiligen Leistungsprozess zu ermitteln.

Da keine dieser Bestimmung entsprechende Schätzung der voraussichtlichen Vollzugskosten vorgenommen wurde, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: